

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 28. November 2017, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die zweite Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe des Wintersemesters 2017/2018 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierten *Dr. Jens Hageböke* – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg (Bonn) – und *Manuela Jennrich* – Betriebsprüferin Groß- und Konzernbetriebsprüfung (Brandenburg) zum Thema

„Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen“.

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* führte *Hageböke* in die Thematik ein, indem er unter Hinweis auf die Praxis der Finanzverwaltung auf R 5.7 Abs. 4 EStR 2012 einging. Demnach sei Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, dass die Verpflichtung hinreichend konkretisiert sei. *Hageböke* veranschaulichte die problemträchtige Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs – insbesondere mit Hinblick auf die sachliche Konkretisierung – anhand einiger Praxisbeispiele. Laut *Hageböke* sei es für den Steuerpflichtigen häufig schwierig zu beurteilen, ob erst das Abwarten des Erlasses eines Verwaltungsaktes zu einer hinreichend sachlichen Konkretisierung führe, oder ob hierfür im Einzelfall nicht vielmehr ein abstrakt-genereller Gesetzesbefehl genüge. Das negative Tatbestandsmerkmal des „eigenbetrieblichen Interesses“, welches der Bildung einer Rückstellung stets entgegenstehen soll, kritisierte *Hageböke* ebenso wie eine pauschale Betrachtungsweise, die eine hinreichende sachliche Konkretisierung stets erst bei Vorliegen eines Verwaltungsakts annehmen möchte.

Anschließend erläuterte *Jennrich* Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis bezüglich des Vorliegens einer hinreichenden Konkretisierung und stellte Kriterien auf, welche als Leitlinie bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs dienen können. Die Komplexität der Problematik erläuterte *Jennrich* anhand von Praxisfällen und plädierte dafür, dass nicht jeder abstrakt-generelle Gesetzesbefehl für die Bejahung einer hinreichenden Konkretisierung genüge. Vielmehr sei das jeweilige konkrete öffentlich-rechtliche Regelungsregime auf eine Verdichtung der Pflichten hin zu untersuchen, welche auf eine hinreichende sachliche Konkretisierung schließen lassen.

Einigkeit zeigten *Hageböken* und *Jennrich* in ihren Resümees: Letztlich verbiete sich jede pauschale Betrachtungsweise. Vielmehr habe die Lösung anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

Die Brisanz der Vorträge und die Relevanz der Thematik spiegelte sich in angeregt geführten, ausgiebigen Diskussionen wider, die auch schon während der Vorträge aufkamen.

Im Anschluss an die interessanten Vorträge nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Hendrik Prinz